

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Ordnungs- und Rechtsamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. [REDACTED]

Auskunft

Brigitte Rohe

Fon 02421/22-10 [REDACTED]

Fax 02421/22-1030910

amt30@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen
220926.KSDN.IBS

Ihre Nachricht vom
26.09.22

Mein Zeichen
30/1-18/1

Datum
31. Okt. 2022

Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Schreiben vom 26.09.22 beantragen Sie gestützt auf das IFG NRW schriftliche Auskunft zu Fragen bezüglich der "Neuen Dauerausstellung zur Kriegsgräberstätte Hürtgen".

Ihrem Antrag gebe ich bezüglich der Fragen 1., 2. und 3. gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW statt; bezüglich Frage 4. lehne ich Ihren Antrag ab.

Im Einzelnen:

Frage 1.: Welche Kosten sind dem Kreis Düren für die Dauerausstellung bislang entstanden?

Es sind Kosten in Höhe von insgesamt 5.758,80 € brutto entstanden.

Frage 2.: Aus welchen Einzelposten bestehen diese Kosten nach Ziffer 1. und welche Höhe haben diese jeweils?

Die Kosten der Dauerausstellung teilen sich in drei Einzelpositionen:

- Für Themenrecherche, Bildrecherche, Textstellung und Abstimmung mit dem Kreis Düren und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge sind Kosten in Höhe von insgesamt 3.500,00 € brutto entstanden.
- Die grafische Gestaltung und Bildbearbeitung der Tafel im Innenbereich hat Kosten in Höhe von 1.937,80 € brutto ausgelöst.
- Für die Tafelgestaltung der Infotafel im Eingangsbereich sind Kosten in Höhe von 321,00 € entstanden.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Frage 3.: Welcher Natur war bzw. ist jeweils die besagte Unterstützung

- a) des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge
- b) des Stadt- und Kreisarchivs Düren sowie
- c) der Universität Osnabrück

für die Dauerausstellung?

Das Stadt- und Kreisarchiv sowie der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge haben Einsicht in die verschiedenen Akten gewährt, aus denen sich die Entstehungsgeschichte der Kriegsgräberstätte Hürtgen rekonstruieren ließ. Diese Archivinformationen waren insofern notwendig, als es bis dato keine Gesamtdarstellung über die Entstehung und weitere Entwicklung der Kriegsgräberstätte Hürtgen gab, auf die man sich bei der Entwicklung der Ausstellung hätte stützen können.

Darüber hinaus haben sowohl der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge als auch das Kreisarchiv eigenes digitalisiertes Bildmaterial zu der Ausstellung beigetragen.

Die Abteilung für Neueste Geschichte und Migrationsforschung der Universität Osnabrück hat das Ausstellungsprojekt dadurch unterstützt, indem sie eine Analyse der Geburtsjahrgänge der auf der Kriegsgräberstätte bestatteten Soldaten vorgenommen hat. Diese Auswertung basiert auf Daten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge; die Universität Osnabrück hat diese in eine Statistik umgewandelt, die ihren Niederschlag auf Tafel 7 der Ausstellung in Form einer Grafik findet. Aus dieser geht hervor, dass die meisten Toten dem Jahrgang 1926 angehörten, also erst um die 18 Jahre alt waren, als sie starben.

Frage 4.: Erhielt bzw. erhält Herr Möller für seine Mitwirkung an der Dauerausstellung eine Vergütung?

Wenn ja: Welchen Umfang hat diese Vergütung?

Bei den hier erfragten Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten des Herrn Möller. Gemäß § 9 Abs. 1 IFG NRW dürfen diese nicht herausgegeben werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) oder aber der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der beantragten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen (§ 9 Abs. 1 Buchst. e).

Ein rechtliches Interesse an der Kenntnis dieser Information haben Sie nicht dargetan.

Mit der Weitergabe dieser Informationen durch mich ist Herr Möller nicht einverstanden; er bietet aber an, dass Sie sich diesbezüglich an ihn persönlich wenden.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


*Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Hinweis:

Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.


(Peter Kaptain) //
Allgemeiner Vertreter des Landrats